



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

1 StR 147/20

vom  
14. Mai 2020  
in der Strafsache  
gegen

wegen Untreue

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 14. Mai 2020 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Mosbach vom 9. Januar 2020 wird als unbegründet verworfen (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Soweit der Angeklagte mit seiner Verfahrensrüge, die Ablehnung seines Be-  
weisantrags auf Vernehmung des Investors J. genüge nicht den Anforde-  
rungen des § 244 Abs. 3 Satz 2 Variante 2 StPO (aF; entspricht § 244 Abs. 3 Satz 3  
Nr. 2 StPO nF), die Glaubwürdigkeit der beiden Mitgesellschafter G. und B.  
sowie die Glaubhaftigkeit ihrer Zeugenaussagen angreift, fehlt es bereits an ausrei-  
chend präzisen Tatsachenbehauptungen, welche das Landgericht hätte bescheiden  
müssen (§ 244 Abs. 6 Satz 1 StPO). Denn die "Präsentation" der "Bestandsobjekte"  
in K., I. und R. schließt nicht die Behauptung ein, die 19 verfahr-  
rensgegenständlichen Überweisungen seien im Januar 2017 in China zur Sprache  
gekommen. Dass sich beide Hauptbelastungszeugen mit den genannten Projekten  
auch nach dem Januar 2016 beschäftigten, ist vom Landgericht in seinem Ableh-  
nungsbeschluss rechtsfehlerfrei gewürdigt worden. Dies entspricht den Urteilsfest-  
stellungen (insbesondere UA S. 8), wonach die beiden Mitgesellschafter die anderen  
Bauprojekte erst "angehen" wollten, nachdem die C. GmbH aus  
dem Studentenwohnheim in W. Erträge erzielt hätte.

Das Landgericht hat den Vermögensnachteil (§ 266 Abs. 1 StGB) unter dem  
Gesichtspunkt des persönlichen Schadenseinschlags mit der wirtschaftlichen Wertlo-  
sigkeit der Investitionen in die Bauobjekte K., I. und R. für die  
C. GmbH begründet; dabei hat es auf deren konkrete finanzielle  
Situation abgestellt. Deren Liquidität entzog der Angeklagte gemäß seinem Tatplan  
(UA S. 4) vollständig (UA S. 11 f.; vgl. BGH, Urteil vom 27. Juli 2017 – 3 StR 490/16  
Rn. 33 aE mwN), um die laufenden Kosten der allein von ihm betriebenen CE.

GmbH zu begleichen (UA S. 12 f.). Seinen Tatplan setzte er mithilfe pauschaler  
Rechnungsbeträge bei nichtssagenden Rechnungsleistungsinhalten (UA S. 5) um.  
Die Pflichtwidrigkeit der Überweisungen hat das Landgericht hingegen auf eine ande-  
re

Tatsachengrundlage, nämlich auf den Verstoß gegen die Gesellschafterabrede aus dem Januar 2016 gestützt (vgl. zum Ganzen BVerfG, Beschluss vom 1. November 2012 – 2 BvR 1235/11 Rn. 24, BVerfGK 20, 114, 121 f.). Mitnichten hat das Tatgericht damit allein aus dem Pflichtenverstoß auf den Untreueschaden geschlossen.

Raum

Bellay

Hohoff

Lepow

Pernice

Vorinstanz:

Mosbach, LG, 09.01.2020 – 13 Js 6793/18 1 KlS